

► Kassenabrechnung

Stoßwellentherapie bei Fersensporn wird Kassenleistung

| Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 19.04.2018 beschlossen, die extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) bei Patienten mit Fersenschmerz bei plantarer Fasciitis in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen. Die Leistung selbst darf allerdings nur von Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie sowie von Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin erbracht werden. |

Voraussetzung für die Anwendung dieser Behandlungsmethode ist, dass der Fersenschmerz die gewohnte körperliche Aktivität über mindestens 6 Monate eingeschränkt hat und während dieser Zeit unterschiedliche konservative Therapieansätze sowie Maßnahmen wie Dehnübungen und Schuheinlagen ohne relevante Beschwerdebesserung angewandt wurden. Der G-BA-Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Anschließend hat der Bewertungsausschuss 6 Monate Zeit, entsprechende Abrechnungspositionen in den EBM aufzunehmen.

Praktische Umsetzung voraussichtlich erst im Jahr 2019

► Kassenabrechnung

PCT-Bestimmung ab 01.07.2018 nur mit Überweisung

| In AAA 04/2018, Seite 3, haben wir über die Aufnahme neuer Laboruntersuchungen in den EBM zum 01.07.2018, insbesondere über die Bestimmung des Procalcitonin (PCT) als Entscheidungshilfe für oder gegen eine Antibiotikatherapie bei Infektionen der Atemwege, informiert. |

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die PCT-Bestimmung nur von Ärzten mit einer Genehmigung zur Abrechnung spezieller Laborleistungen durchgeführt werden kann, in der Regel also von Laborärzten. Die Durchführung mittels eines Schnelltests beispielsweise in der hausärztlichen Praxis ist nicht möglich. Die PCT-Bestimmung muss daher durch eine Überweisung an ein Labor mit Vordruck-Muster 10 angefordert werden.



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2018
Seite 3

► Broschüre

Deutsche Aids-Hilfe informiert zur Abrechnung bei HIV

| Jedes Jahr erkranken mehr als 1.000 Menschen an Aids, weil sie nichts von ihrer HIV-Infektion wissen. Oft haben sie vorher mit vielfältigen Symptomen Arztpraxen aufgesucht, ohne dass ein HIV-Test durchgeführt wurde. |

Daher hat die Deutsche Aids-Hilfe eine Broschüre herausgegeben, die sich an Hausärzte wendet und HIV als mögliche Krankheitsursache ins Bewusstsein rückt. Die Broschüre informiert u. a. über Fragen zur Abrechnung, Symptome frischer und verschleppter HIV-Infektionen und gibt Hilfestellungen zur Gesprächsführung vor dem HIV-Test sowie für die Mitteilung eines positiven Testergebnisses. Zudem werden verschiedene Testverfahren erklärt.



Reisemedizin:
Analogabrechnung
nach Nr. 30 GOÄ
nicht durchsetzbar

■ HIV-Schnelltest analog abrechnen

Viele der heute gängigen Schnelltests sind in der GOÄ nicht angeführt. Bei der dann notwendigen Analogabrechnung müssen die Testkosten beachtet werden, um die analog heranzuziehende Ziffer, die dann zu einer angemessenen Honorierung führt, zu finden. Für die Analogabrechnung eines meist 6 Euro kostenden HIV-Schnelltests wäre das die Nr. 4395 GOÄ. Mit ihr analog abgerechnet, ergibt sich ein Honorar von 17,49 (Einfachsatz) bis 20,11 Euro (1,15-fach).

➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Die Broschüre ist als **kostenloser Download** verfügbar oder kann bei der Deutschen Aids-Hilfe bestellt werden unter ogy.de/3rte.
- STD-Diagnostik als IGeL (AAA 03/2016, Seite 10)

► Leserforum

Reisemedizinische Erstanamnese mit Nr. 30 GOÄ analog?

I FRAGE: Kann ich im Rahmen der Reise- und Tropenmedizin die regelmäßig sehr zeitaufwendige reisemedizinische Erstanamnese bzw. die reisemedizinischen Folgeanamnesen – wie in der Schmerztherapie bereits gerichtlich anerkannt – analog mit den Nrn. 30 bzw. 31 GOÄ abrechnen? |

ANTWORT: Aus unserer Sicht ist die Abrechnung der Ziffer 30 analog im Rahmen einer reisemedizinischen Beratung/Anamneseerhebung nicht durchsetzbar. Mit Ausnahme der algesiologischen Erstanamnese lehnen sämtliche Landesärztekammern eine Analogbewertung ab. Auch die Kommentierungen zum Gebührenrecht vertreten diese Auffassung. Für ein auskömmliches Honorar bleibt u. U. nur eine Honorarvereinbarung für Ziffer 3 (eingehende Beratung) nach § 2 GOÄ.

■ Auszug Kommentar des Deutschen Ärzteverlags

Für die GOÄ gilt grundsätzlich, dass die Anamnese Bestandteil der Beratungsleistung und damit nicht gesondert berechnungsfähig ist. Dieses Prinzip wird lediglich mit den Nrn. 30 (bzw. 31), 807 und 860 durchbrochen. Grund hierfür war im Fall der Nrn. 30 und 31 die Erkenntnis, dass die homöopathischen Anamnesen aufgrund der spezifischen Anamnesevorgaben dieser Behandlungsrichtung (insbesondere Repertorisation) dermaßen komplex und zeitaufwendig sind, dass sie die Möglichkeiten des Gebührenrahmens bei den Beratungsleistungen 1 und 3 sprengen. Grundsätzlich kann jede Leistung der GOÄ zur Analogabrechnung gemäß § 6 Abs. 2 zur Abrechnung einer „nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung“ herangezogen werden. Die Leistung Nr. 30 ist allerdings kaum mit irgendeiner anderen Anamneseleistung vergleichbar. Insbesondere kann nicht etwa jede (nicht-homöopathische) einstündige Anamnese mit Nr. 30 berechnet werden. Vielmehr wäre zu fordern, dass – wie es für die homöopathische Anamnese zutrifft – die betreffende Anamneseleistung im Regelfall mindestens eine Stunde dauert. Dies trifft nach Einschätzung der Autoren nur noch auf die Erstanamnese bei chronisch Schmerzkranken im Rahmen einer schmerztherapeutischen Behandlung durch entsprechend qualifizierte Ärzte zu. In diesen Fällen ist eine analoge Abrechnung der Nr. 30 plausibel. Dementsprechend hat das Amtsgericht Kiel in einem Urteil vom 12. März 2015 (Az.: 115 C 469/14) festgestellt, „dass nach der gefestigten Rechtsmeinung in der Kommentarliteratur die Nr. 30 GOÄ – lediglich – für die Erhebung einer schmerztherapeutischen Erstanamnese bei chronisch Schmerzkranken durch entsprechend qualifizierte Ärzte entsprechend berechnet werden kann“, und die analoge Abrechnung der Nr. 30 für eine schmerztherapeutische Erstanamnese von 75 Minuten Dauer anerkennt.